

**Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 55**

Vom 1. Dezember 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 55 für den Geltungsbereich Schädlerstraße — Böhmestraße — Josephstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1681 und 1679 der Gemarkung Wandsbek — Morewoodstraße — Böhmestraße — Josephstraße — Neumann-Reichardt-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung

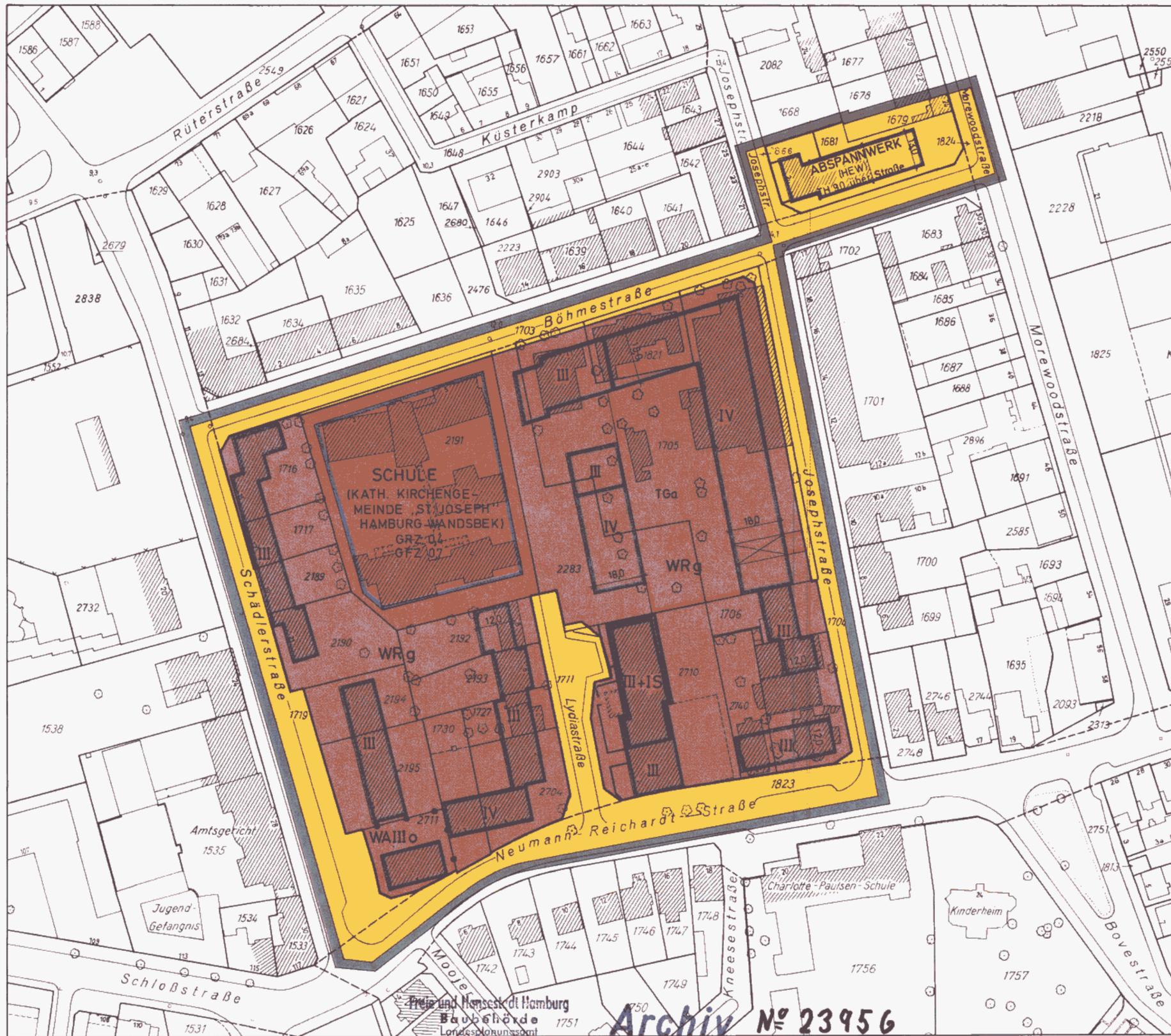
schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Archiv № 23956

Bebauungsplan Wandsbek 55

Festsetzungen

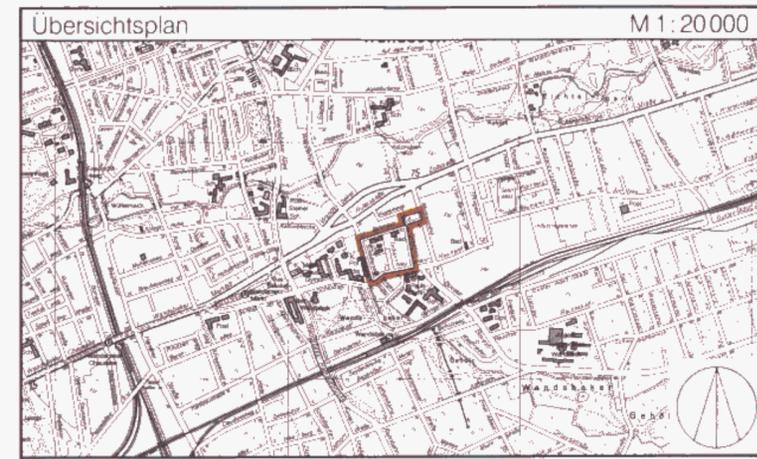
- | | | | |
|--|---|--|--|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Straßenbegrenzungslinie |
| | WR Reines Wohngebiet | | Fläche für Versorgungsanlagen |
| | WA Allgemeines Wohngebiet | | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen |
| | GRZ Grundflächenzahl | | Kennzeichnung
Vorhandene Gebäude |
| | GFZ Geschoßflächenzahl | | |
| | Zahl der Vollgeschosse, | | |
| | z.B. III als Höchstgrenze | | |
| | S Staffelgeschoß | | |
| | o offene Bauweise | | |
| | g geschlossene Bauweise | | |
| | Baugrenze | | |
| | Durchfahrt | | |
| | TGa Fläche für Tiefgaragen | | |
| | Traufhöhe | | |
| | TH als Höchstgrenze | | |
| | in m über einem Bezugspunkt | | |
| | ⊙ Straßenhöhe bezogen auf NN | | |
| | Fläche für den Gemeinbedarf | | |
| | Straßenverkehrsfläche | | |

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1979



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan
Wandsbek 55**
Maßstab 1 : 1000
Bezirk Wandsbek Ortsteil 507

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1980

WANDSBEK 55

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf den Flurstücken 4373 und 4375 der Gemarkung Eidelstedt sind innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteile ein Umkleidehaus und ein Haus für einen Platzwart mit den für die festgesetzte Nutzung „Sportplatz“ notwendigen Räumen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1980.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 55

Vom 1. Dezember 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 55 für den Geltungsbereich Schädlerstraße — Böhmestraße — Josephstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1681 und 1679 der Gemarkung Wandsbek — Morewoodstraße — Böhmestraße — Josephstraße — Neumann-Reichardt-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1980.

Der Senat